

Hessen im Jahre 1789

Von Ulrich REULING

Lfg. 4, 1962-M. 1:600000

Kartenentwurf: Friedrich UHLHORN

Die vorliegende Karte gibt einen Überblick über den Stand der territorialstaatlichen Entwicklung Hessens gegen Ende des alten Reiches. Sie bildet die Fortsetzung zu Karte 18, welche die gleiche Aufgabe für die Zeit um 1550 erfüllt, und stellt ihrerseits den Anschluß her zu den Territorial- und Verwaltungskarten der napoleonischen und nachnapoleonischen Zeit (Karten 23 und 24), welche die gebietsmäßige Entwicklung der hessischen Staatenwelt in repräsentativen Zeitschnitten bis zum Jahre 1821 verfolgen. In den Grundsätzen der Bearbeitung folgt diese Karte einer Konzeption, wie sie ursprünglich auch für die Karte »Hessen um 1550« vorgesehen war. Gedacht war in beiden Fällen an eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 600 000, die eine vereinfachte, mehr oder weniger stark generalisierende Darstellung der jeweiligen Territorialverhältnisse bieten sollte. Der dabei einzuschlagende Weg war zunächst an der vorliegenden Karte erprobt worden, da die Vorarbeiten hierfür schon am weitesten gediehen waren. Später wurde nach diesem Muster auch der Entwurf für die Karte »Hessen um 1550« in Angriff genommen, der aber wenig befriedigte und schließlich erhebliche Modifikationen an der ursprünglichen Konzeption der Karte erforderlich machte. Diese Änderungen waren freilich noch nicht absehbar, als die Karte »Hessen im Jahre 1789« in den Druck ging. Auf diese Weise sind zwei z.T. nach unterschiedlichen Prinzipien erarbeitete Karten entstanden, was den Vergleich ihrer inhaltlichen Aussagen natürlich erschwert. Im ganzen gesehen bietet die auf den Maßstab 1: 300 000 vergrößerte Karte »Hessen um 1550« ein differenzierteres Bild der Territorialverhältnisse als das vorliegende Kartenblatt, dessen Bearbeitung ein stark vereinfachter Begriff der Landesherrschaft zugrunde gelegt worden ist. Das äußert sich vor allem in dem Verzicht auf die Erfassung geistlicher und adliger Besitz- und Herrschaftsrechte innerhalb des Gebiets einer fremden Landeshoheit, wie sie in der Karte »Hessen um 1550« noch in großem Umfang berücksichtigt sind. Verzichtet ist ferner auf die Darstellung von Lehnsherrschaften und Pfandschaften sowie auf die Kennzeichnung strittiger Hoheitsgebiete. So vermittelt das Kartenbild gerade im Falle der größeren Territorien mit ihren teilweise noch recht vielschichtigen Herrschaftsstrukturen den unzutreffenden Eindruck, als sei hier die Entwicklung zum modernen Flächenstaat schon am Ende des alten Reiches weitgehend abgeschlossen gewesen.

In maßstabsbedingter Vereinfachung erscheinen auf der Karte die über den hessischen Raum und seine Nachbargebiete verteilten reichsunmittelbaren Territorien. Erfasst sind damit nicht nur die Herrschaftsgebiete der reichsständischen

Glieder und Korporationen, die über Sitz und Stimme auf dem Reichstag verfügten, sondern auch die der Reichsritterschaft, deren Angehörige zwar nicht die Reichsstandschaft besaßen, aufgrund bestimmter Rechte und Pflichten jedoch als reichsunmittelbar galten. Ihre landesherrlichen Befugnisse waren vielfach bestritten und in der Regel gewissen Einschränkungen unterworfen, die hier jedoch unberücksichtigt bleiben.

Zugrundegelegt ist der Karte der Gebietsstand des Jahres 1789. Mit der Wahl dieses Stichjahres verbindet sich die Absicht, den politisch-territorialen Zustand des alten Reiches unmittelbar vor Beginn der Französischen Revolution zu erfassen; denn als Folge dieses säkularen Ereignisses kommt es 1792 zum Ausbruch des 1. Koalitionskrieges, der zur Besetzung und Annexion der linksrheinischen Reichsgebiete durch Frankreich führte. Rechts des Rheins hielt sich demgegenüber die alte Ordnung noch bis zum Reichsdeputationshauptschluß von 1803.

Die Abgrenzung der einzelnen Hoheitsgebiete und Verwaltungsbezirke erfolgte in der Regel unter Zuhilfenahme moderner Gemarkungsgrenzen. Abgewichen wurde davon nur in solchen Fällen, wo sich der alte Grenzverlauf leicht ermitteln ließ. Bei dem hier gewählten Kartenmaßstab fallen die Ungenauigkeiten des Verfahrens ohnehin kaum ins Gewicht. Problematisch mag in dem einen oder anderen Fall die Zuweisung strittiger Hoheitsgebiete erscheinen. Allgemein gültige Regeln ließen sich dafür nicht aufstellen, so daß die Entscheidung jeweils vom Einzelfall her getroffen werden mußte.

Neben den Außengrenzen der einzelnen Territorien und Herrschaften sind in die Karte, wie schon gesagt, auch die Grenzen von Verwaltungsbezirken aufgenommen, wobei in der Regel aber nur die untere Verwaltungsstufe (Ämter, Gerichte u.a.) berücksichtigt worden ist. In vielen Fällen sind zusätzlich die jeweiligen Verwaltungsmittelpunkte mit ihren Ortsnamen eingezeichnet. Es sei jedoch ausdrücklich betont, daß die Karte keine vollständige Übersicht über die Verwaltungsgebietseinteilung des Bearbeitungsraumes mit seinen regional wie auch territorial z. T. sehr unterschiedlich ausgeprägten Organisationsformen bietet.

In der Farb- und Zeichengebung ist im Prinzip ähnlich verfahren worden wie später bei der Karte »Hessen um 1550«. Die größeren weltlichen Territorien sind durch eigene Farben voneinander unterschieden, soweit nicht der dynastische Zusammenhang eine einheitliche Farbgebung nahelegte, wie z. B. bei den nassauischen Fürstentümern. Die Territorien der geistlichen Reichsstände sind insgesamt auf einen

violetten Grundton abgestimmt, bei jeweils unterschiedlichem Helligkeitsgrad. Zu Gruppen gleicher Farbe zusammengefaßt sind schließlich die Herrschaftsgebiete der »kleineren« weltlichen Fürsten und Grafen (hellgrün) sowie die der Reichsstädte und der Reichsritterschaft (gelb); zur weiteren Unterscheidung sind jeweils Ziffern hinzugesetzt (vgl. dazu den Zahlenschlüssel S. 157).

Besonders gekennzeichnet sind auf der Karte die vielen am Ende des alten Reiches noch bestehenden Gemeinherrschaften. Unterschieden wird zwischen geteilten Gemeinherrschaften (Kondominaten) und ungeteilten Gemeinherrschaften (Ganerbschaften). Für Kondominate sind jeweils ein Buchstabe und eine Zahl als Signatur eingetragen, zur Kennzeichnung von Ganerbschaften dienen römische Ziffern. Der Zahlenschlüssel gibt Auskunft über den jeweiligen Namen einer Gemeinherrschaft, im Falle eines Kondominats auch über dessen Teilhaber. Sofern die an einer Gemeinschaft Beteiligten nach den oben beschriebenen Grundsätzen farblich voneinander unterschieden werden können, sind die betreffenden Gebiete auf der Karte zusätzlich durch senkrechte Farbstreifen (Balken) markiert. Zu beachten ist allerdings, daß die beteiligten Territorialherren grundsätzlich durch gleich breite Farbstreifen ausgewiesen sind. Die Breite der Balken gibt somit keinen Aufschluß über den tatsächlichen Anteil an einer Gemeinherrschaft. Abgewichen wurde von diesem Grundsatz versehentlich bei der Herrschaft Cleeburg (westl. Butzbach), wo das Teilungsverhältnis (zwei Drittel Hessen-Darmstadt, ein Drittel Nassau) durch unterschiedlich breite Balken ausgedrückt ist. Einen Sonderfall der Gemeinherrschaften stellen schließlich die sog. Freien Marken (Waldmarken) dar, von denen vier der wichtigsten in die Karte aufgenommen worden sind (vgl. Zahlenschlüssel). Mit Ausnahme der Röder Mark (westl. Babenhausen) erscheinen diese auf gemeinschaftliche Waldnutzung gegründeten Bezirke auf der Karte jeweils in der Farbe eines der als »Obermärker« beteiligten Territorialherren, was insofern mißverständlich ist, als hierdurch der unzutreffende Eindruck einer uneingeschränkten Landeshoheit hervorgerufen wird.

Von den als Arbeitsgrundlage für dieses Blatt herangezogenen Schriften und Karten sind besonders die für den hessischen Raum in großer Zahl vorliegenden, z. T. allerdings ungedruckt gebliebenen territorialgeschichtlichen Atlasarbeiten zu nennen. Einen erheblichen Teil des Kartenspiegels deckt die von K. Strecker bearbeitete, von W. Wagner herausgegebene und durch einen Textband ausführlich dokumentierte Karte »Das Rhein-Main-Gebiet vor 150 Jahren (1787)« (M. 1:200000) ab. Sie reicht im Norden bis Marburg, im Süden bis Wimpfen, im Westen bis Koblenz und im Osten bis Fulda. Ergänzend dazu konnten die ebenfalls umfassend dokumentierten Karten von W. Fabricius, »Karte der politischen und administrativen Eintheilung der heutigen Preußischen Rheinprovinz für das Jahr 1789« (M. 1:160 000) und E. Hölzle, »Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches 1790« (M. 1:200 000) herangezogen werden. Der Südosten des Bearbeitungsraumes ist durch die Karte »Unterfranken und Aschaffenburg mit den hennebergischen und

hohenlohischen Landen am Ende des Alten Reiches (1792)« (M. 1:250 000) erfaßt, die H. H. Hofmann für den Historischen Atlas von Bayern bearbeitet hat. Für die an den hessischen Raum angrenzenden westfälischen, niedersächsischen und thüringischen Lande fehlen bislang noch vergleichbare, auf breiter wissenschaftlicher Grundlage erarbeitete Karten. Einen gewissen Ersatz bot die von G. Wrede vorgelegte Übersichtskarte »Die westfälischen Länder im Jahr 1801« (M. 1:500000) sowie die von J. Prinz für den Geschichtlichen Handatlas Niedersachsens bearbeitete Karte »Niedersachsen 1780« (M. 1:800000).

Die wichtigsten Veränderungen, welche die politische Landkarte Hessens innerhalb des hier zu betrachtenden Zeitraums von etwa 1550 bis 1789 erfahren hat, fallen in die ersten hundert Jahre bis zum Abschluß des Westfälischen Friedens (1648). Den für die Territorialentwicklung des Raumes folgenreichsten Vorgang stellt dabei die nach dem Tode Philipps des Großmütigen (1567) vorgenommene Teilung der Landgrafschaft Hessen dar. Denn an dieser Erbteilung, die Philipp selbst verfügt hatte, um die legitimen Söhne für die testamentarischen Zuwendungen an die Söhne aus seiner Nebenehe zu gewinnen, zerbrach auf Dauer die über Jahrhunderte gewahrte Einheit der Landgrafschaft als der bedeutendsten Territorialmacht des Raumes. Die 1568 durchgeführte Teilung schuf zunächst vier Einzelterritorien, von denen die Landgrafschaft Hessen-Kassel mit Niederhessen gebietsmäßig etwa die Hälfte, Hessen-Marburg mit Oberhessen etwa ein Viertel des alten landgräflichen Territoriums umfaßte, während sich das restliche Viertel, bestehend aus dem katzenelnbogischen Erbe des Landgrafenhauses an Rhein und Main, auf die Linien Hessen-Darmstadt und Hessen-Rheinfels verteilte. Die territoriale Situation verschob sich mit dem frühzeitigen Erlöschen der Rheinfelder Linie (1583), deren Erbe größtenteils Hessen-Kassel zufiel, das dafür einige zwischenzeitlich erworbene Ämter im oberhessischen Raum an die beiden anderen landgräflichen Linien abtrat, vornehmlich an Hessen-Darmstadt.

Während sich der Erbfall des Jahres 1583 noch ohne jede politische Erschütterung vollzogen hatte, führte das Erlöschen der Marburger Linie (1604) und die sich daran anknüpfenden Auseinandersetzungen um die territoriale Hinterlassenschaft zu einem fast fünfzigjährigen Erbstreit, der erst im Westfälischen Frieden endgültig beigelegt werden konnte. Das Testament Landgraf Ludwigs von Hessen-Marburg hatte die Aufteilung seines Landes auf die beiden verbliebenen landgräflichen Linien vorgesehen, doch forderte Hessen-Darmstadt statt der ihm bestimmten Hälfte drei Viertel des Gebiets. Der Streit verschärfte sich unter konfessionellem Aspekt, als Landgraf Moritz von Hessen-Kassel ungeachtet der testamentarisch geforderten Beibehaltung des lutherischen Bekenntnisstandes in seinem oberhessischen Erbteil mit den sog. Verbesserungspunkten den reformierten Glauben durchsetzte (1605/7) und damit Hessen-Darmstadt den Anlaß gab, die Erbberechtigung des Gegenspielers überhaupt anzufechten. Im Zeichen des sich immer mehr zuspit-

zenden Konflikts um die Marburger Erbschaft vollzog sich der Eintritt der beiden Landgrafschaften in den Dreißigjährigen Krieg, in dem Hessen-Kassel auf Seiten der Evangelischen Union stand, während sich Hessen-Darmstadt 1620 mit den drei rheinischen Erzbistümern, Sachsen und Bayern auf die Seite der katholischen Liga stellte. Gestützt auf den Spruch des Reichshofrates, der 1623 Hessen-Kassel das strittige Marburger Erbe aberkannte, vermochte Hessen-Darmstadt dank der militärischen Unterstützung durch die kaiserlichen Truppen ganz Oberhessen an sich zu ziehen und besetzte 1626 pfändweise auch die Niedergrafschaft Katzenelnbogen sowie eine Reihe niederhessischer Ämter. Um wenigstens diese zu retten und dem völligen politischen Zusammenbruch zu entgehen, mußte Hessen-Kassel im sog. Hauptakkord des Jahres 1627 neben Oberhessen auch die Niedergrafschaft Katzenelnbogen an Hessen-Darmstadt förmlich abtreten. Erst in der Endphase des Dreißigjährigen Krieges konnte Hessen-Kassel im Bündnis mit Schweden und Frankreich seine Ansprüche erneut verfechten und mit Erfolg durchsetzen. Die militärischen Siege über Hessen-Darmstadt im »Hessenkrieg« führten 1648 zum Abschluß des sog. Einigkeitsvertrages, der Hessen-Kassel wieder in den Besitz des Marburger Teils von Oberhessen (allerdings ohne das später sog. Hessische Hinterland), der Niedergrafschaft Katzenelnbogen sowie der ebenfalls bis dahin von Hessen-Darmstadt besetzten Herrschaft Schmalkalden brachte. Der Westfälische Frieden bestätigte den Vertrag und verschaffte Hessen-Kassel überdies mit der Anerkennung seiner Ansprüche auf die Reichsabtei Hersfeld auch im niederhessischen Raum einen weiteren territorialen Gewinn.

Der 1648 erreichte Gebietsstand der beiden hessischen Landgrafschaften blieb bis ins 18. Jh. im wesentlichen unverändert. Zu größeren Erwerbungen führte erst das Aussterben des Hanauer Grafenhauses (1736), wodurch Hessen-Kassel in den Besitz des hanau-münzenbergischen Erbes im Main-Kinziggebiet gelangte, während Hessen-Darmstadt das hanau-lichtenbergische Erbe im Elsaß und in der Pfalz antrat. Im ganzen gesehen verfügte Hessen-Kassel seit dem Friedensschluß des Jahres 1648 im Vergleich zu Hessen-Darmstadt über das größere und bei weitem geschlosseneres Territorium und vermochte nicht zuletzt auch deshalb die Folgen der jahrzehntelangen Kriegswirren schneller zu überwinden. Gleichwohl reichte die territoriale Machtbasis nicht aus, um jene politische Vorherrschaft im hessischen Raum zurückzugewinnen, wie sie die Landgrafschaft vor ihrer Teilung im Jahre 1568 besessen hatte.

Gegenüber den tiefgreifenden Wandlungen, die sich seit dem Tod Philipps des Großmütigen im Bereich der alten Landgrafschaft vollzogen, hielten sich die territorialen Veränderungen in den übrigen Teilen Hessens seit der Mitte des 16. Jhs. in verhältnismäßig engen Grenzen und haben zumindest auf Dauer zu keiner grundlegenden Umgestaltung der politischen Struktur des Raumes geführt. Das gilt zunächst für die Entwicklung der Territorialverhältnisse im Nordwesten des Landes, die sich schon im Verlauf des Spätmittelalters weitgehend gefestigt hatten. Im Gebiet zwischen Diemel und Eder war es den Grafen von Waldeck gelungen, trotz der

wechselseitigen Bedrohung durch ihre übermächtigen Nachbarn, die Landgrafen von Hessen und die Kölner Erzbischöfe, eine relativ geschlossene Landesherrschaft aufzubauen, die sie auch nach der 1431/38 erfolgten Lehnsauftragung an Hessen zu behaupten wußten. Der dominierende politische Einfluß der Landgrafschaft auf die Geschehnisse des Landes blieb freilich bis in die Anfangsjahre des Dreißigjährigen Krieges bestehen, zumal sich das Grafenhaus infolge wiederholter Teilungen selbst fühlbar schwächte. Territoriale Einbußen brachte Waldeck 1588 der Verlust der mainzischen Pfandschaften Itter und Naumburg, wobei die Herrschaft Itter zunächst an Hessen-Marburg fiel, um schließlich mit der endgültigen Aufteilung des Marburger Erbes bei Hessen-Darmstadt zu verbleiben (1658/60).

Die territorialpolitische Situation im Westen des hessischen Raumes war seit dem Spätmittelalter durch den vorherrschenden Gegensatz zwischen dem Trierer Erzstift und den Grafen von Nassau bestimmt, deren Territorien im Westerwald und an der unteren Lahn unmittelbar aufeinanderstießen. Einen weiteren rivalisierenden Machtfaktor stellten die Grafen von Katzenelnbogen dar, die ihren Herrschaftsbereich von Süden her auf breiter Front bis über die Lahnlinie vorgeschoben hatten. Im Kampf um die Vorherrschaft in diesem Raum, der in den jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um das Erbe der Grafen von Diez einen besonderen Höhepunkt erreichte, hatte sich keine dieser Territorialmächte auf Dauer durchzusetzen vermocht, auch nicht die Landgrafschaft Hessen, die 1479 in die Katzenelnbogener Erbschaft eingetreten war. Kennzeichnendes Merkmal für diese Machtkonstellation blieb bis weit in die Neuzeit hinein die besitzmäßige Zersplitterung der Gebiete beiderseits von Lahn und Weil, die auch in zahlreichen Mehrherrschaften ihren Ausdruck fand. Die Grafschaft Nassau, die aufgrund ihrer Größe und Gebietsstruktur am ehesten die Voraussetzung dafür besaß, den Raum zwischen Sieg und Rhein politisch zusammenzufassen, unterlag seit der Mitte des 13. Jhs. dem Schicksal fortwährender Teilungen, die die Machtentfaltung des Grafenhauses naturgemäß stark beeinträchtigten. Als sich mit dem Ausbruch des Katzenelnbogener Erbfolgestreits (1500-1557) für die Dillenburg Linie des Grafenhauses die Aussicht auf eine großräumige Ausweitung ihres Herrschaftsbereichs über die Lahnlinie nach Süden in das Mittelrheingebiet hinein eröffnete, scheiterten die nassauischen Ansprüche schließlich an der überlegenen politischen Durchsetzungskraft Landgraf Philipps des Großmütigen. Der im Frankfurter Vertrag des Jahres 1557 erreichte Kompromiß verhalf Nassau-Dillenburg zwar zu einer gewissen Arrondierung seines Territoriums in den Gebieten nördlich der Lahn, da Hessen seine noch verbleibenden Herrschaftsrechte im Westerwald abtrat, doch vermochten diese Erwerbungen ebensowenig wie die von Hessen zusätzlich gewährte finanzielle Entschädigung den enormen Verlust aufzuwiegen, der Nassau mit dem endgültigen Verzicht auf die Nieder- und Obergrafschaft Katzenelnbogen entstanden war. Mit dem Ausgang dieses Erbfolgestreites festigten sich die Territorialverhältnisse in diesem Raum zusehends, zumal sich Nassau-Dillenburg in der Folgezeit auch mit Kurtrier

über die noch strittigen Gebiete aus der Diezer Erbschaft im Westerwald einigte (1564). Diese Entwicklung wurde auch durch den politischen Aufstieg des Hauses Nassau in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. nicht aufgehalten, da die neugewonnene Machtposition vor allem in den Dienst des von der oranischen Linie des Grafenhauses geführten niederländischen Freiheitskampfes gestellt wurde. Konsolidierend wirkte sich zweifellos aus, daß die nassauischen Teilgrafschaften des sog. ottonischen Stammes unter der Regierung Graf Johanns VI. von Nassau-Dillenburg für mehr als vierzig Jahre wieder in einer Hand vereinigt waren. Umso verhängnisvoller erwies sich dann aber die noch von Johann selbst testamentarisch verfügte erneute Teilung des Landes, die 1600 zur Bildung von fünf Teilgrafschaften führte; denn keine von diesen vermochte fortan über ein politisches Eigengewicht zu verfügen. Ein zusätzliches Moment der Schwächung brachten die seit 1612 bestehenden konfessionellen Gegensätze innerhalb des Grafenhauses, die sich im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges noch verschärften. Ebenso wie in den seit 1629 auf drei Linien verteilten nassau-walramischen Landen südlich der Lahn, hat erst das Aussterben mehrerer Grafenlinien des ottonischen Stammes während der ersten Jahrzehnte des 18. Jhs. dazu geführt, daß sich auch in den nassauischen Gebieten nördlich der Lahn die territorialen Verhältnisse allmählich vereinfachten. Die Abtretung des alten nassauischen Gemeinbesitzes an der Lahn, der Herrschaft Holzappel, an den kaiserlichen Feldmarschall Melander führte 1643 zur Neubildung einer Reichsgrafschaft Holzappel, deren kleines Territorium 1656 durch die bisher gleichfalls nassauische Herrschaft Schaumburg erweitert wurde.

Im Südwesten und Süden des hessischen Raumes bot die politische Landkarte um die Mitte des 16. Jhs. das Bild starker territorialer Zersplitterung. Kennzeichnend dafür ist nicht nur die Vielzahl ausgesprochen kleiner Herrschaftsbildungen, wie sie besonders im linksrheinischen Raum entgegengetreten, sondern auch die Gebietsstruktur größerer Territorialgewalten, insbesondere des Mainzer Kurstaates mit seinen weit auseinandergerissenen Herrschaftskomplexen. Wenngleich Mainz aufgrund seiner schon früh ausgebildeten starken Machtstellung am Mittelrhein und in den Mainlanden über günstige Ausgangspositionen verfügt hatte, um diesen Raum politisch zusammenzufassen, hatte sich dieser Plan ebensowenig verwirklichen lassen wie die nach Norden, in den althessischen Raum, gerichteten Vorherrschaftsansprüche des Erzstifts. Während sie dort nach langen Kämpfen an der Überlegenheit des Landgrafenhauses gescheitert waren, so stand ihnen hier vor allem die Machtentfaltung der Pfalzgrafen, die unter den einheimischen Territorialgewalten die bedeutendsten Gegenspieler des Erzstifts waren, entgegen. Ihre Rivalität mit dem Mainzer Kurstaat, die bis ins 17. Jh. nachwirken sollte, hatte sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft beider Territorien ergeben, deren Herrschaftsgebiete am Mittelrhein und an der Bergstraße auf breiter Front aufeinanderstießen. Der pfälzischen Territorialbildung am Mittelrhein, die ihren Ausgang von den drei Herrschaftskomplexen Bacharach, Alzey und Neustadt a. d. Haardt

nahm und bis zum Ausgang des 14. Jhs. die mainzischen Kernlande linksrheinisch nahezu vollständig umschloß, hatte das Erzstift von Anfang an kaum Widerstand entgegenzusetzen vermocht. Umsomehr war Mainz bemüht gewesen, seinen beherrschenden Einfluß an der Bergstraße und im vorderen Odenwald zu behaupten, der sich auf den 1232 erworbenen Territorialbesitz der Reichsabtei Lorsch gründete. Die entgegengesetzten Bestrebungen der Pfalzgrafen hatten erst im 15. Jh. Erfolg, als es ihnen im Verlauf der großen Mainzer Stiftsfehde der Jahre 1461/63 gelang, sich durch Pfandnahme großer Teile des ehemaligen Lorschener Territoriums zu bemächtigen. Zwar konnte das Erzstift diese Gebiete nach der Niederlage der Kurpfalz im Böhmischo-pfälzischen Krieg (1623) zurückgewinnen, doch ergaben sich daraus keine neuen territorialbildenden Wirkungen. Schon im Verlauf des 14. Jhs. hatte sich abgezeichnet, daß der Plan einer gebietsmäßigen Verknüpfung der mainzischen Lande am Mittelrhein und im Main-Spessartraum kaum noch zu verwirklichen war. So hatten sich am Rande des mainzisch-pfälzischen Spannungsfeldes an der Bergstraße die (1532 zu Reichsgrafen erhobenen) Schenken zu Erbach eine weite Teile des Odenwaldes erfassende Landesherrschaft aufgebaut, deren Stärke in ihrer Geschlossenheit lag. Auch die wiederholten Teilungen innerhalb des Grafenhauses haben diesen Zustand bis zum Ende des alten Reiches kaum beeinflußt, da durchweg der Weg der Nutzungsteilung beschritten wurde, der die politische Einheit des Landes wahrte. Auf das nördlich angrenzende Gebiet zwischen Odenwald und unterem Main hatte das Erzstift zu keinem Zeitpunkt einen bestimmenden territorialpolitischen Einfluß ausüben können und somit auch dem im Spätmittelalter einsetzenden Aufstieg der Grafen von Katzenelnbogen in diesem Raum keinen Widerstand entgegenzusetzen vermocht. Der Anfall des Katzenelnbogener Erbes an das hessische Landgrafenhaus hat dann die politischen Gewichte im Rhein-Maingebiet neu verteilt, wobei Mainz künftig nur eine vergleichsweise bescheidene Rolle als Territorialmacht spielte. Zwar konnte das Erzstift mit dem Anfall der Herrschaft Königstein (1581) sein Territorium nach Nordosten über den Hochtaunus bis in die Wetterau hinein noch einmal beträchtlich erweitern, doch hat diese Erwerbung letztlich die gebietsmäßige Zersplitterung des Kurstaates nur noch verstärkt. Von den protestantischen Mächten der Kurpfalz, der beiden hessischen Landgrafschaften und der Wetterauer Grafen territorial umschlossen, blieb Mainz in den nachreformatorischen Jahrhunderten die Möglichkeit größerer Machtentfaltung verwehrt.

Im Osten des hessischen Raumes, soweit dieser nicht von der Landgrafschaft eingenommen wurde, überwogen die geistlichen Herrschaftsbildungen der beiden Reichsabteien Fulda und Hersfeld. Ihre territoriale Entwicklung war seit dem 16. Jh. in starkem Maße von den Auswirkungen der Reformation geprägt, die sich hier umso eher durchsetzen konnte, als sich beide Landesherrschaften seit dem Spätmittelalter in einem Zustand andauernder innerer Schwäche befanden. Im Hersfelder Territorium hatte die Reformation schon frühzeitig Eingang gefunden und damit seinen übermächtigen Nachbarn, den hessischen Landgrafen, die Mög-

lichkeit gegeben, ihren politischen Einfluß verstärkt geltend zu machen. Während des Bauernkrieges, der auch auf das Gebiet der Abtei übergriffen hatte, besetzte Landgraf Philipp außer der Stadt Hersfeld selbst auch verschiedene Hersfelder Ämter, deren Rückgabe nur dadurch erreicht werden konnte, daß das Stift der Landgrafschaft die Mitherrschaft in der Stadt Hersfeld sowie in den Ämtern Landeck, Frauensee und Kornberg einräumte (1550/1558). Als sich die inneren Verhältnisse der Reichsabtei soweit verschlechtert hatten, daß es immer schwieriger wurde, einen Abt für das Stift zu finden, ergab sich daraus als letzte Folge die unmittelbare Übernahme in Form der Administration durch einen Prinzen des landgräflichen Hauses (1606). Zwar verlor Hessen-Kassel im Dreißigjährigen Krieg die Abtei vorübergehend, erhielt sie aber im Westfälischen Frieden 1648 endgültig zugesprochen.

Eine ähnliche Entwicklung wie in Hersfeld schien sich auch in Fulda anzubahnen. Nachdem Landgraf Philipp mit der Niederwerfung des Bauernaufstandes im Fuldaer Land (1525) einen starken politischen Einfluß auf die Reichsabtei gewonnen hatte, kam die Reformation hier seit 1542 zum Durchbruch, ohne sich indes völlig durchsetzen zu können. So gelang es Abt Balthasar von Dernbach (1570-1606) mit Unterstützung der Jesuiten, die Rekatholisierung der Stiftslande einzuleiten, was jedoch den Widerstand der Landstände hervorrief. Eine besondere Rolle spielte dabei die Ritterschaft, deren Unabhängigkeitsbestrebungen in dieser Zeit immer stärker zur Geltung kamen. Während in den Stiftslanden selbst die Gegenreformation zum Sieg gelangte, verhinderte die fuldische Ritterschaft trotz mehrfach unternommener Versuche des Landesherrn die Rekatholisierung ihrer Gebiete, um schließlich - unter Anschluß an den fränkischen Ritterkreis - die Reichsunmittelbarkeit für sich zu erstreiten; sie wurde 1656 endgültig anerkannt. Im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges schienen sich die alten, auf die fuldischen Stiftslande gerichteten Vorherrschaftspläne des Landgrafenhauses zu erfüllen, als Hessen-Kassel nach dem Anschluß an die schwedisch-protestantische Partei von Gustav Adolf von Schweden die Reichsabtei Fulda übertragen bekam (1631). Doch schon 1634 mußte sich der Landgraf aus den Stiftslanden zurückziehen, als sich das Kriegsglück wieder zugunsten der kaiserlichen Partei gewendet hatte. Nachdem durch den Westfälischen Frieden der Fortbestand der staatlichen Existenz Fuldas endgültig gesichert war, konsolidierten sich die Verhältnisse in den Stiftslanden zusehends, bis die Reichsabtei mit der 1752 erfolgten Erhebung zum Fürstbistum schließlich noch einen späten Höhepunkt ihrer Entwicklung erlebte.

Ein abschließender Blick ist auf die geographische Mitte des hessischen Raumes, die Wetterau und ihre Randgebiete, zu werfen. Hier bot die politische Landkarte seit dem Ausgang des Mittelalters das Bild stärkster territorialer Zersplitterung. Dieser Zustand, der mit geringen Veränderungen auch die folgenden Jahrhunderte überdauerte, ist in letzter Konsequenz auf die Stauferzeit zurückzuführen. Damals war im Zusammenhang mit der staufischen Reichslandpolitik vor allem am Rande der Wetterau eine Anzahl kleiner Grafschaf-

ten und Herrschaften, im Kernraum der Wetterau eine noch größere Zahl noch kleinerer Herrschaftsbereiche von Reichsministerialen entstanden. Dazu kamen die staufischen »Reichslandstädte«, die späteren Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Geinhausen. Alle diese Herrschaftsgebilde waren vom Königtum in eine sinnvolle Ordnung gebracht worden. Nachdem diese Ordnungsmacht faktisch weggefallen war und auch nicht mehr in ihrer alten Wirksamkeit wiederhergestellt werden konnte, hatten sich diese kleinen Territorialgewalten immer mehr verselbständigt, zumal es in der Wetterau keine größere Territorialmacht gab, die diese kleinen Grafschaften und Herrschaften in ihre Landeshoheit hätte einfügen können. So blieb dieses bunte, sich immer stärker verfestigende Gemisch reichsunmittelbarer Herrschaften bis zum Ende des alten Reiches erhalten, wobei für zahlreiche Ritterfamilien ihre Zugehörigkeit zur Burghmannschaft der Reichsburg Friedberg zum Garant ihrer reichsunmittelbaren Stellung wurde und die seit dem 16. Jh. bestehende Organisation der Reichsritterschaft ihren Angehörigen wenigstens ein bescheidenes Maß an politischer Handlungsfähigkeit gab. In gleicher Weise um eine Aufwertung ihrer politischen Stellung bemüht, hatten sich seit dem 15. Jh. die einheimischen - zumeist in mehreren Linien aufgespaltenen - Grafenhäuser Solms, Stolberg, Hanau und Isenburg-Büdingen zusammen mit Standesgenossen außerhalb der Wetterau im sog. Wetterauer Grafenverein organisiert, der seine Blütezeit unter der Führung Johanns VI. von Nassau-Dillenburg in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. erlebte. Damals hatten sich die wichtigsten Glieder des Grafenvereins dem kalvinistischen Bekenntnis angeschlossen und bildeten zusammen mit der Kurpfalz einen starken politischen Faktor in den konfessionellen Auseinandersetzungen im Reich. Um so härter wurden die Wetterauer Grafen dann allerdings auch vom Verlauf des Dreißigjährigen Krieges betroffen, in dem sie das Schicksal der protestantischen Reichsstände teilten. Nach den verheerenden Auswirkungen dieses Krieges vermochte sich der Grafenverein 1652 zwar noch einmal neu zu formieren, blieb aber politisch bedeutungslos. Dazu trug nicht zuletzt der Umstand bei, daß die Nassauer Grafen nach ihrer Erhebung zu Reichsfürsten (1654/88) aus dem Grafenverein ausschieden und ihn damit seines stärksten Rückhalts beraubten. Politisch-institutionell erstarrte er zusehends und bildete ebenso wie die Reichsritterschaft ausgangs des 18. Jhs. ein Relikt, das sich in seiner Wirksamkeit längst überlebt hatte.

Das mit dem Westfälischen Frieden endende konfessionelle Zeitalter war im alten Reich die letzte Epoche gewesen, in der das Territorialgefüge des hessischen Raumes noch einmal in Bewegung geraten und teilweise umgestaltet worden war. Seitdem hatte es nur noch kleinere Verschiebungen im Gebietsstand gegeben, die den Aufbau als Ganzes nicht mehr veränderten. In dieser frühneuzeitlichen Ausformung ihrer territorialen Struktur hat die hessische Staatenwelt das 18. Jh. überdauert, bis schließlich - mit dem Untergang des alten Reiches - auch hier die großen »Flurbereinigungen« der napoleonischen Zeit zu einer grundlegenden Neugestaltung der politischen Landkarte des Raumes führten.

ZAHLENSCHLÜSSEL

Vorbemerkung: Nach der ursprünglichen Planung war für die Karten 18 und 22 ein gemeinsamer Zahlenschlüssel vorgesehen, der in Verbindung mit dem Druck der vorliegenden Karte fertiggestellt und mit ihr zusammen auch ausgeliefert wurde. Erst später stellte sich heraus, daß dieser Zahlenschlüssel für den mehrfach überarbeiteten Entwurf von Karte 18 (Hessen um 1550) nicht ausreichen würde. Infolgedessen hat jene Karte dann einen eigenen, völlig neu konzipierten Zahlenschlüssel erhalten (vgl. oben S. 102ff.). Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist der für die vorliegende Karte bislang gültige Zahlenschlüssel überarbeitet worden. Er enthält im Unterschied zu seiner ursprünglichen Fassung nunmehr ausschließlich die für dieses Kartenblatt notwendigen Erläuterungen. Das erklärt die in der Zahlenfolge entstandenen Lücken.

A. Herrschaftsgebiete

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Adelsheim, von 2 St. Alban zu Mainz, Propst von 2x Altenberg, Kloster 3 Anhalt-Schaumburg, Fürst von, Graf von Holzappel 4 Arnburg, Abt von 5 Arnstein, Abt von 6 Baden, Markgraf von 9 Berlichingen, Freiherr von 9x Bettendorff, Freiherr von 9y Bleidenstadt, Stift 10 Boos von Waldeck, Freiherr 12 Brandenburg-Ansbach, Markgraf von, Graf von Sayn-Altenkirchen 14b Braunschweig-Wolfenbüttel, Herzog von 15 Bretzenheim, Graf von 18 Clodt zu Ehrenberg, Freiherr 21 Degenfeld-Schonburg, Graf von 22 Deutscher Orden 24 Ebersberg, Freiherr von 25 Eltz, Graf von 26a Erbach-Erbach, Graf von 26b Erbach-Fürstenau, Graf von 26c Erbach-Schönberg, Graf von 26x Erthal, Freiherr von 27 Falkenstein, Graf von (Haus Österreich) 29 Fechenbach, Freiherr von 30 Forstmeister von Geinhausen, Freiherr 31 Frankenstein zu Ockstadt, Freiherr von 32 Frankfurt, Reichsstadt 33 Friedberg, Reichsburg bzw. Reichsstadt 34 Fürstenwärther, Freiherr von 35 Fulda, Bischof von 37 Geinhausen, Reichsstadt 37x Geyso zu Mansbach, von 38 Gleichen, von 39 Groschlag von und zu Dieburg, Freiherr 41 Hallberg, Freiherr von 43 Hannover, Kurfürst von 44 Hatzfeldt-Wildenburg, Graf von 50a Hessen-Darmstadt, Landgraf von 50b Hessen-Kassel, Landgraf von | <ul style="list-style-type: none"> 51 Hettersdorff, Freiherr von 57a Hunolstein, Vogt Freiherr von, gen. von Steinkallenfels 57b Hunolstein, Vogt Freiherr von und zu 58 Hütten zum Stolzenberg, Freiherr von 58x Ilbenstadt, Abt von 59 Ingelheim, Graf von 60b Isenburg-Büdingen, Graf von 60c Isenburg-Wächtersbach, Graf von 60d Isenburg-Meerholz, Graf von 60e Isenburg-Birstein, Fürst von 61 a Kämmerer von Worms, Dalberg zu Dalberg, Freiherr von 61b Kämmerer von Worms, Dalberg zu Herrnsheim, Freiherr von 61c Kämmerer von Worms, Dalberg zu Hessloch, Freiherr von 61 d Kämmerer von Worms, Dalberg zu Essingen, Freiherr von 63 Kerpen, Freiherr von 64 Kirchberg, Burggraf zu, Graf zu Sayn-Hachenburg 66 Köln, Kurfürst von 66x Korvei, Abt von 71 a Leiningen-Westerburg-Altleiningen, Graf von 71 b Leiningen-Westerburg-Neuleiningen, Graf von 71c Leiningen-Dagsburg-Hartenburg, Fürst von 71e Leiningen-Guntersblum, Graf von 73 Leyen, Graf von und zu der 74 Löw von und zu Steinfurth, Freiherr 75 Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Fürst von 76 Mainz, Kurfürst von 77 Mairhofen, Freiherr von 80 Metternich-Winneburg, Graf von 82x Münster, Freiherr von 83a Nassau-Oranien, Fürst von 83c Nassau-Saarbrücken, Fürst von 83d Nassau-Weilburg, Fürst von 83e Nassau-Usingen, Fürst von 84 Nostitz und Rieneck, Graf von 86 Paderborn, Bischof von 87a Pfalzbayern, Kurfürst von (Linie Pfalz-Sulzbach) 87c Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Zweibrücken 90 Preußen, König von 94 Reipoltskirchen, Herrschaft (Fürstin von Isenburg, geb. Gräfin von Parkstein) 96 Riaucour, Graf von 97 Riedesel zu Eisenbach, Freiherr 101 Rosenbach, von 102 Rüditz zu Collenberg, Freiherr 103a Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzog von 103b Sachsen-Gotha-Altenburg, Herzog von 103c Sachsen-Coburg-Meiningen, Herzog von 103d Sachsen, Kurfürst von
Sayn-Altenkirchen, s. Brandenburg-Ansbach (12)
Sayn-Hachenburg s. Kirchberg (64) 105b Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Graf von 105c Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Graf von |
|---|--|

106	Schenk zu Schmidburg, Freiherr	I 1	Isenburg, Maischeid: 127, 137b
107	Schlitz, gen. von Görtz, Graf von	K 1	Kamberg: 83a, 122
108	Schönborn, Graf von	K 2	Kappein: 10, 138d
112	Sickingen, Graf von	K 5	Kirberg: 83a, 83e
113	Soden, Sulzbach: Reichsdörfer	K 6	Kleeberg: 50a, 83d
114a	Solms-Braunfels, Fürst von	L 2	Langenschwarz: 35, 69
114b	Solms-Hohensolms-Lich, Graf von		Maischeid: s. Isenburg (I 1)
114c	Solms-Laubach, Graf von	M 5	Mensfelden: 83e, 122
114d	Solms-Rödelheim, Graf von	M 7	Mittelsinn: 50b, 144
114x	Specht von Bubenheim, Freiherr		Mollenfelde: s. Bremke (B 4)
115	Speyer, Bischof von	M 11	Münzenberg: 42b, 114b, 119, 50b, 114a, 114c
118	Stein, Freiherr vom	N 1	Nassau: 83a, 83e
119a	Stolberg-Rossla, Graf von	N 2	Neckarsteinach: 115, 141
119b	Stolberg-Gedern, Fürst von	N 3	Neustadt: 26c, 75
	Sulzbach s. Soden (113)	O 3	Ortenberg (Stadt): 50b, 119a
120	Tann, Freiherr von und zu der	P 2	Petterweil: 50a, 114d
121	Thüngen, Freiherr von	R 1	Rieneck: 50b, 84
122	Trier, Kurfürst von	S 2	Schonderfeld: 84, 144
124	Waldbott von und zu Bassenheim, Graf	S 5	Staudernheim: 57a, 138c
125d	Waldeck, Fürst von	S 9	Stolzenberg: 27, 87c
126	Waldenburg, Freiherr zu, gen. Schenkern	T 1	Treffurt: 76, 103d
128	Waldkirch, Freiherr von	W 1	Wehrheim: 83a, 122
130c	Wallbrunn zu Gauerheim, Freiherr	W 5	Wöllstein: 76, 83c
131	Wallmoden, Graf von	W 8	Würzburg: 26a, 59
132	Wambolt von und zu Umstadt, Freiherr		
133	Wartenberg, Graf von		<i>C. Ganerbschaften</i>
133x	Wechmar, Freiherr von	I	Bechtolsheim
135	Wetzel, von, gen. von Garben	III	Buchenau
136	Wetzlar, Reichsstadt	VI	Fränkisch-Krumbach
137a	Wied-Neuwied, Fürst von	VII	Hillesheim
137b	Wied-Runkel, Graf von	IX	Lengsfeld
138b	Wild- und Rheingraf, Fürst zu Salm-Salm	XI	Mansbach
138c	Wild- und Rheingraf zu Kyrburg, Fürst zu Salm-Kyrburg (Linie Alt-Salm)	XIII	Mommenheim
138d	Wild- und Rheingraf zu Grumbach	XIV	Nieder-Saulheim
138e	Wild- und Rheingraf zu Rheingrafenstein	XVI	Partenheim
139	Wiser, Graf von	XIX	Schornsheim
141	Worms, Bischof von	XX	Staden
142	Worms, Reichsstadt	XXI	Steinbach
143	Württemberg, Herzog von	XXII	Wald-Erbach
144	Würzburg, Bischof von	XXV	Wehrda
			<i>D. Freie Marken</i>
	<i>B. Kondominate</i>	BM	Bieber Mark
A 5	Assenheim: 50b, 60c, 114d	DM	Dieburger Mark
B 4	Bremke, Mollenfelde: 43, 50b	HM	Hohe Mark
B 6	Burbach: 64, 83a	RM	Röder Mark
B 7	Burggraf enrode: 25, 50b, 114d		<i>Druckfehlerberichtigungen zur Karte 22 (Angabe der Planquadratrate jeweils nach Rechts- und Hochwert):</i>
87a	E 1 Eisenbach: 54, 83e, 122		
E 2	Ems: 50a, 83a		3420/5460: statt 61 lies 61d
E 3	Eppstein: 50a, 76		3440/5580: statt 17a,b lies 71a,b
F 1	Frankenstein: 71c, 87a, 130c		3460/5450: statt 50e lies 60e
G 3	Groß-Umstadt: 50a, 87a		3460/5560: statt P 1 lies P 2
G 4	Groß-Seelheim: 22, 50b		3480/5560: statt 33 lies 32
H 4	Hassloch: 71c, 87a		3520/5720: statt x 66 lies 66x
H 11	Hüttenberg: 50, 83d		statt 14d lies 14b

LITERATUR

- ARETIN, K. O. Frh. v.: Heiliges Römisches Reich 1776-1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, 2 Bde. (Veröff. Inst. europ. G 38), 1967.
- BERGHAUS, H.: Deutschland seit hundert Jahren. Geschichte der Gebiets-Eintheilung und der politischen Verfassung des Vaterlandes, I. Abt.: Deutschland vor hundert Jahren, 2 Bde., 1859/60.
- DEMANDT, K. E.: Geschichte des Landes Hessen, 3. Aufl. 1980.
- FRANZ, G.: Deutschland 1789 (Harms Geschichtlicher Wandatlas, Erläuterungshefte), 1952.
- HÄRTUNG, F.: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 8. Aufl. 1964.
- RAUMER, K. v., BOTZENHART, M.: Deutschland um 1800. Krise und Neugestaltung 1789-1815 (Handbuch der deutschen Geschichte 3/1 a), 1980.
- SANTE, G. W. (Hrsg.): Geschichte der deutschen Länder (Territorien-Ploetz), Bd. 1, 1964.
- DESS.: Der hessische Raum. Geographische Grundlagen und historische Wandlungen, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 4: Hessen, 3. Aufl. 1976, S. XV-LVII.
- UHLHORN, F.: Struktur und geschichtliche Entwicklung des Landes Hessen, in: Festschrift Edmund E. Stengel, 1952, S. 576-589.
- DESS.: Zwei Untersuchungen über das Wesen der Geschichtskarte, in: Hess. Jb. LG 8, 1958, S. 106-149.
- CHRIST, G.: Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstifts und des Dalbergstaates (Hist. Atlas Bayern, Teil Franken, R. 1, H. 12), 1963.
- CRUSIUS, E.: Der Kreis Alsfeld (Unters. Mat. Verf. LG 3), 1974.
- Das Rhein-Main-Gebiet vor 150 Jahren (1787), entworfen und gezeichnet von K. STRECKER, hrsg. von W. WAGNER; dazu der Textband von WAGNER, W.: Das Rhein-Main-Gebiet im Jahre 1787 (Arb. Hist. Komm. Volksstaat Hessen), 1938, Ndr. mit Anhang: Grafschaft Hanau-Lichtenberg, bearb. von F. KNÖPP, 1975.
- DEMANDT, K. E.: Die Reichsganerbschaft Lindheim in der Wetterau II: Die neuzeitliche Entwicklung vom Ganerbiat zur reichsritterschaftlichen Herrschaft, in: Hess. Jb. LG 10, 1960, S. 149-211.
- FABRICIUS, W.: Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit in den kurmainzer Ämtern an der Bergstraße bis zum 19. Jahrhundert, Diss. Mainz 1971.
- Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz, Karte der politischen und administrativen Eintheilung der heutigen Preussischen Rheinprovinz für das Jahr 1789, bearb. von Wilhelm FABRICIUS, 1894; dazu der Textband: Die Karte von 1789. Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600 bis 1794 (Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz = Publ. Gesellsch. rhein. Geschichtskunde 12), 1898.
- Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens, hrsg. von G. SCHNATH, Karte 42/43: Niedersachsen 1780, bearb. von J. PRINZ, 1938.
- HOCH, G.: Territorialgeschichte der östlichen Dreieich, Masch. Diss. Marburg 1953.
- HÖLZLE, E.: Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches. Geschichtliche Karte des reichsdeutschen und benachbarten Gebiets. Mit einem Beiwort, 1938.
- HOFMANN, H.H.: Unterfranken und Aschaffenburg mit den hennbergischen und hohenlohischen Landen am Ende des alten Reiches (1792) (Hist. Atlas Bayern, T. Franken, R. 2, H. 1a), 1956.
- JÄGER, B.: Das geistliche Fürstentum Fulda in der frühen Neuzeit. Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung, Masch. Diss. Gießen 1982.
- LAUT, R.: Territorialgeschichte der Grafschaft Diez samt den Herrschaften Limburg, Schaumburg und Holzappel, Masch. Diss. Marburg 1943.
- LENNARZ, U.: Die Territorialgeschichte des hessischen Hinterlandes (Unters. Mat. Verf. LG 1), 1973.
- PETRY, L.: Träger und Stufen mittlrheinischer Territorialgeschichte, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Festschrift für Franz Steinbach zum 65. Geburtstag, 1960, S. 71-91.
- Pfalzatl, hrsg. von W. ALTER. Karte 59: Die Herrschaftsgebiete im Jahre 1789; mit Erläuterungen, Textbd. 2, S. 913-1029, bearb. von W. ALTER und K. BAUMANN, 1971/74.
- PRESS, V.: Die Reichsritterschaft im Reich der frühen Neuzeit, in: Nass. Ann. 87, 1976, S. 101-122.
- SCHERWATZKY, R.: Die Herrschaft Plesse (Stud. Hist. Atlas Niedersachsen 1), 1914.
- SCHMIDT, W.: Territorialgeschichte der Grafschaft Nassau-Idstein und der angrenzenden Ämter, Masch. Diss. Marburg 1954.
- SCHOTTE, H.: Territorialgeschichte der ehemals nassauischen Ämter Gleiberg, Hüttenberg und Cleeburg sowie der freien Reichsstadt Wetzlar, Masch. Diss. Marburg 1938.
- Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde (bzw. Arbeiten zum Geschichtlichen Atlas von Hessen), Bde. 1, 3-7, 9-12, 15, 17-27, 32, 36, 37, 1925ff.
- STRECKER, K.: Die Gegend zwischen Rhein, Nahe und Donnersberg im Jahre 1787, in: Festschrift der Provinz Rheinhessen zur 100-Jahrfeier 1816-1916, 1916, S. 295-365.
- TEUNER, R.: Die fuldische Ritterschaft 1510-1656 (Rechtshistorische Reihe 18), 1982.
- WEIDENBACH, A. J.: Nassauische Territorien vom Besitzstand unmittelbar vor der französischen Revolution bis 1866, in: Nass. Ann. 10, 1869, S. 253-360.
- WITTE, B.C.: Herrschaft und Land im Rheingau (Mainzer Abh. zur mittleren und neueren G 3), 1959.
- WOBST, A.: Der Markwald. Geschichte, Rechtsverhältnisse, wirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschrechtlichen Gemeinschaftswaldungen in der Bundesrepublik Deutschland (Qu. Forsch. zur AgrarG 25), 1971.
- WREDE, G.: Die westfälischen Länder im Jahre 1801. Politische Gliederung (Veröff. Hist. Komm. des Provinzialinstituts für westf. Landes- und Volkskunde 26, Geschichtliche Karten 1), 1953.